

ZH_OBERGERICHT SB140080 vom 23. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140080

FR: ZH_OBERGERICHT SB140080 du 23 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140080 del 23 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 17. September 2013 wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstalts- pfleglingen im Sinne von Art. 192 Abs. 1 StGB und der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der Vergewal- tigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB wurde der Beschuldigte freigesprochen. Der Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten bestraft, wobei ihm unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren der bedingte Strafvollzug

- 7 - gewährt wurde. Weiter wurde er verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 8'000.-- als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Ferner wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wurde die Privatklägerin jedoch auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt, die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft der Privatklägerin jedoch auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 61 S. 71 f.).

E. 1.1

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des beding- ten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Frei- heitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwen- dig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vor- liegend vermutet, da der Beschuldigte noch nie straffällig geworden ist. Er ist Ersttäter und es ist daher praxisgemäss anzunehmen, er werde sich durch die Untersuchung, das Gerichtsverfahren und die heutige Bestrafung von weiterer Delinquenz abhalten lassen. Der Vollzug der Strafe ist daher aufzuschieben.

- 31 - 2. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keinerlei Gründe ersichtlich, die für eine besonders lange Probezeit sprechen würden. Es erscheint vielmehr aufgrund der obigen Erwägungen angemessen, eine Probezeit von zwei Jahren anzusetzen. VI. Berufsverbot und Weisung 1. Gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB kann das Gericht jemandem, der in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begeht, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden

ist, und die Gefahr eines weiteren Missbrauchs besteht, die betreffende oder vergleichbare Tätigkeit für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten. 2. Bezüglich der theoretischen Grundlagen zur Erteilung einer Weisung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 61 S. 66f., Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Sowohl die von der Staatsanwaltschaft beantragte Aussprechung eines vierjährigen Berufsverbots, gemäss welchem der Beschuldigte nicht als Sozialpädagoge oder anderweitiger Betreuer in einer Anstalt oder Institution tätig sein dürfte, wie auch die eventualiter beantragte entsprechende Weisung, sind grundsätzlich möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte aus dem Verfahren seine Lehre gezogen hat und kein derartiges Verhalten mehr an den Tag legen wird. Seit den ihm vorgeworfenen Taten (letztes strafbares Verhalten im August 2008) hat er sich denn auch nichts mehr zuschulden kommen lassen. Ausserdem ist er inzwischen schwer erkrankt. Schliesslich lebt er in einer festen Beziehung, was die Gefahr eines erneuten Delinquierens im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit weiter verkleinert. Es ist aus diesen Gründen sowohl von der Erteilung eines Berufsverbots wie auch einer Weisung abzusehen.

- 32 - VII. DNA-Profil 1. Betreffend die theoretischen Grundlagen ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 61 S. 67). 2. Da es sich beim Beschuldigten um einen Ersttäter handelt, bei welchem nicht von einer Rückfallgefahr auszugehen ist, ist die Abnahme einer DNA-Probe nicht angezeigt. VIII. Schadenersatz und Genugtuung 1. Schadenersatz Wie bereits erwähnt, hat die Privatklägerin ihre Anschlussberufung betreffend Feststellung der Schadenersatzpflicht und der entsprechenden Forderung im Betrag von Fr. 3'131.30 zuzüglich 5% Zins seit 1. Januar 2012 (mittlerer Verfall) zurückgezogen (Urk. 98, vgl. Ziff. I.3.). Dementsprechend ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 61 S. 69) festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatklägerin zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg zu verweisen ist. 2. Genugtuung Die Voraussetzungen betreffend Anspruch auf Leistung einer Genugtuung sowie die Bemessungskriterien zur Höhe dieser Leistung finden sich im angefochtenen Urteil (Urk. 61 S. 70, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Privatklägerin beantragte vor Vorinstanz eine Genugtuung im Betrage von Fr. 25'000.--. Mit zutreffender Begründung verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 1. März 2008 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies die Vorinstanz das Genugtuungsbegehren ab. Mit ihrer Anschlussberufung beantragt die Privatklägerin nun erneut, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.-- zu bezahlen (Urk. 109 S. 1). Vorliegend ist der Beschuldigte wegen sexueller Nötigung und wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen schuldig zu sprechen und vom schwersten Vorwurf der Vergewaltigung freizu-

- 33 - sprechen. Nach zu teilender Auffassung der Vorinstanz gründet die Genugtuungsforderung der Privatklägerin auf der massiven sexuellen Bedrängung des Beschuldigten während rund einem Jahr und auf der Ausnützung seiner Stellung als Sozialpädagoge und Bezugsperson. Bezüglich des Verschuldens des Beschuldigten kann auf das Vorstehende verwiesen werden. In Anbetracht der gesamten Umstände und in Berücksichtigung der Gerichtspraxis erscheint eine Genugtuung von Fr. 8'000.- nebst 5% Zins seit dem 1. März 2008 (mittlerer Verfall) als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung abzuweisen. IX.

Kosten 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Disp. Ziff. 10 1. Absatz). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- anzusetzen. Im Berufungsverfahren unterliegt die appellierende Anklagebehörde mit ihren Anträgen auf weitergehenden Schuldspruch und auf Straferhöhung vollumfänglich. Der appellierende Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch ebenfalls vollumfänglich. Weiter unterliegt auch die Privatklägerin zu einem grossen Teil. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens (ausgenommen derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin und der amtlichen Verteidigung) zu 2/5 dem Beschuldigten und zu 1/5 der Privatklägerin aufzuerlegen und zu 2/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Anteil der Privatklägerin ist zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind im Umfang von 3/5 einstweilen und im Umfang von 2/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hinsichtlich des einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teils ist im Umfang von 2/5 die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten und im Umfang von 1/5 die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin vorzubehalten.

- 34 - Es wird beschlossen:

E. 1.2

Anstaltspfleglinge sind Personen, die in einer privaten oder öffentlichen stationären Einrichtung dauernd zur Pflege oder Behandlung untergebracht sind. In Frage kommen namentlich Spitäler, Therapieheime, Einrichtungen für geistig und körperlich Behinderte, Entzugskliniken für Süchtige, Alters- und Pflegeheime. Es spielt dabei keine Rolle, ob das Opfer freiwillig in die Einrichtung eintrat oder zwangsweise eingewiesen wurde (Maier, in: BSK Strafrecht II, 3. Auflage 2013, N 4 zu Art. 192 StGB). Die Privatklägerin trat freiwillig in das Wohn- und Tageszentrum D. _____ ein, welches eine Institution zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen ist und damit unter den Tatbestand von Art. 192 StGB fällt.

- 23 -

E. 1.3

Die Tathandlung besteht darin, die betroffene Person in Ausnutzung ihrer Abhängigkeit dazu zu veranlassen, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden. Das Tatbestandsmerkmal der sexuellen Handlung ist offensichtlich erfüllt und erfordert keine weiteren Erörterungen.

E. 1.4

Das Tatbestandsmerkmal des Ausnützens eines Abhängigkeitsverhältnisses ist nachfolgend näher zu prüfen:

E. 1.4.1

Das Tatbestandsmerkmal der Abhängigkeit beschreibt eine vorbestehende strukturelle Zwangswirkung, die bereits auf das Opfer wirkt, wenn der Täter seinen Tatentschluss fasst, einen sexuellen Übergriff auf das Opfer auszuführen (Maier, a.a.O., N 10 zu Art. 189 StGB). Abhängigkeit besteht dann, wenn das Opfer aufgrund eines der im Gesetz genannten Strukturmerkmale nicht ungebunden bzw. frei und auf den Täter angewiesen ist. Es genügt schon, wenn eine Person auf die Dienste des anderen angewiesen ist (Maier, a.a.O., N 8 zu Art. 192 StGB). Stellung und Wesen des Beschuldigten wie auch der Privatkläger-

rin wurden bereits ausführlich dargestellt; darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Ziff. II. 1.7.3. - 1.7.9.). Im Übrigen kann auch auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 49ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte die engste Bezugsperson der Privatklägerin war, der von ihrer Vergangenheit und ihren psychischen Problemen wusste und den sie als Vaterfigur betrachtete. Es bestand ein Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin. Das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten ist zu bejahen.

E. 1.4.2

Das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses allein genügt nicht. Tatbestandsmässig handelt nur, wer das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt. Von einer Ausnutzung ist dann auszugehen, wenn zwischen der Abhängigkeit des Opfers und der sexuellen Handlung insofern ein Motivationszusammenhang besteht, als dass das Opfer dem Ansinnen des Täters zwar ablehnend gegenübersteht, ihm jedoch aufgrund seiner Unterlegenheit nicht zu widersprechen vermag (Maier, a.a.O., N 9 zu Art. 192). Bei der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen

- 24 - macht sich der Täter eine erheblich eingeschränkte Entscheidungsfreiheit oder Abwehrfähigkeit der abhängigen Person und ihre dadurch gegebene Gefügigkeit bewusst im Hinblick auf ein sexuelles Entgegenkommen zunutze (BGE 133 IV 52).

E. 1.4.3

Der Beschuldigte hat die sorgsam aufgebaute Vertrauensbeziehung zwischen der Privatklägerin und ihm und die Abhängigkeit der Privatklägerin zu ihm benutzt, um eine sexuelle Beziehung mit dieser einzugehen. Der Beschuldigte wusste aufgrund der ausführlichen Gespräche mit der Privatklägerin genau, wie er sie in eine Situation bringen konnte, in der sie sich nicht mehr wehren konnte und dass er ihre einzige Bezugsperson war. Es ist offensichtlich, dass sich die Privatklägerin nur aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zum Beschuldigten auf die sexuellen Handlungen eingelassen hat. Sie sah Letztere als eine unvermeidliche Gegenleistung für die vom Beschuldigten erhaltene Zuwendung und Betreuung an. Es kann dabei auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 61 S. 52f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.5

Es ist zugunsten des Beschuldigten von dessen Aussagen auszugehen, dass er in die Privatklägerin verliebt war. Es ist ausserdem mit der Verteidigung (Urk. 106 S. 6) wahrscheinlich, dass die Privatklägerin zum Teil ein übermässig sexualisiertes Verhalten an den Tag gelegt hat – was bei Missbrauchsoffern häufig vorkommt – und den Beschuldigten damit in Versuchung geführt hat. Der Beschuldigte musste aber zumindest damit rechnen, dass sich die Privatklägerin nur aufgrund des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses auf sexuelle Handlungen mit ihm einliess und diese nicht ihrem freien Willen entsprachen. Der Beschuldigte hat folglich in Kauf genommen, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin waren und sich dementsprechend eventualvorsätzlich verhalten. Es ist dabei entgegen der Verteidigung (Urk. 106 S. 6f.) nicht entscheidend, inwiefern die Privatklägerin die Initiative zu den sexuellen Handlungen ergriffen hat.

E. 1.5.1

Weiter hat die Privatklägerin präzise beschrieben, wie es im Büro des Heims zu den ersten sexuellen Handlungen zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen sei. Sie habe nicht schlafen können, sei im Heim herumgegangen und habe dann gesehen, dass die Tür zum Leiterzimmer offen gestanden habe und in diesem dann den Beschuldigten angetroffen. Dieser habe gleich nach ihrem Eintreten die Tür von innen mit dem Schlüssel abgeschlossen und den Rollladen runtergelassen (vgl. Urk. 2 S. 8ff.). Damit umschreibt die Privatklägerin lebensnah, wie der Beschuldigte Massnahmen traf, um nicht von Dritten gestört zu werden. In der Folge hätten sie sich über das Ritzen unterhalten. Er habe die Schnitte sehen wollen (Urk. 2 S. 8, Urk. 8 S. 8 ganz oben). Er habe sie mit der Bepanthenalbe eingecremt und sei weiter als normal gegangen (Urk. 2 S. 8) bzw. seine Hände seien plötzlich überall an ihrem Körper gewesen (Urk. 8 S. 8). Diese Aussagen der Privatklägerin sind lebensnah. Die Verteidigung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Privatklägerin widersprüchlich dazu aussagt, wer nach dem Eincremen der Schnitte an den Brüsten der Privatklägerin die Initiative zu weiteren sexuellen Handlungen ergriffen hat (Urk. 49 S.9). Es ist hierbei jedoch festzuhalten, dass der Beschuldigte mit dem Eincremen der Schnitte an den Brüsten der Privatklägerin – auch wenn dieses vermeintlich medizinisch motiviert war – die Grenze zur sexuellen Handlung bereits überschritten hat, zumal der Beschuldigte die Privatklägerin "immer mehr gestreichelt" hat (Urk. 2 S. 9) bzw. seine Hände plötzlich überall an ihrem Körper gewesen seien (Urk. 8 S. 8), woraus sich schliesslich weitere sexuelle Handlungen ergeben hätten. Wie es danach genau zum Geschlechtsverkehr kam bzw. welche Hand-

- 12 - lungen den anderen folgten, ist letztlich nicht relevant. Eine gewisse Diskrepanz in den Aussagen der Privatklägerin lässt sich im Übrigen auch mit dem Zeitablauf zwischen den beiden Einvernahmen der Privatklägerin – gut ein Jahr und vier Monate – und auch mit demjenigen zwischen dem letzten Vorfall und der ersten Einvernahme – mehr als drei Jahre – erklären. Konstant sagte die Privatklägerin dagegen aus, der Beschuldigte habe ein Handtuch geholt und dieses auf das Pult gelegt, worauf sich die Privatklägerin darauf gesetzt habe. Weiter habe er einen Stuhl geholt, um besser in sie eindringen zu können. Sie habe dabei noch ein wenig nach vorne rutschen müssen (Urk. 2 S. 9f., Urk. 8 S. 8). Diese Schilderungen der Privatklägerin sind nachvollziehbar, realistisch und somit glaubhaft.

E. 1.5.2

Bezüglich dem Einwand der Verteidigung, die Privatklägerin habe betreffend BH widersprüchlich ausgesagt, ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach es sich dabei höchstens um ungenaue Aussagen gehandelt habe (Urk. 61 S. 33f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch der von der Verteidigung behauptete Widerspruch betreffend die Aussagen der Privatklägerin in Bezug auf die Verwendung eines Kondoms anlässlich dieses Vorfalls lässt sich unter Hinweis auf die Ausführungen der Vorinstanz nicht erhärten (Urk. 61 S. 34; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.5.3

Die Privatklägerin belastet den Beschuldigten nicht übermässig, sie sagt beispielsweise aus, er "habe es lieb gemacht, er kam nicht so zack-pum...er fragte, ob es mir weh täte oder so...er hat sich gesorgt um mich...ja" (Urk. 2 S. 8). Das ist ein Indiz dafür, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht einfach "in die Pfanne hauen" wollte, sondern wahrheitsgemäss ausgesagt hat. Es ist in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hinzuweisen (Urk. 61 S. 36f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.5.4

Es fällt auf, dass der Beschuldigte sämtliche sexuellen Handlungen, die während seiner Arbeitszeit als Sozialpädagoge passiert sein sollen, bestreitet, wie den Zungenkuss im ...-See oder den ersten Geschlechtsverkehr im Leiterbüro des Heims. Er sagte vielmehr aus, der erste Geschlechtsverkehr habe bei ihm zu

- 13 - Hause stattgefunden, konnte jedoch keinerlei Details schildern (Urk. 9 S. 6f., Urk. 104 S. 9). Dies ist mit der Vorinstanz unglaublich, ist doch anzunehmen, dass sich ein Sozialpädagoge an den ersten Geschlechtsverkehr mit einer Heiminsassin erinnert, zumal solche sexuellen Handlungen verboten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit diesen Bestreitungen eine Distanz zwischen den sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin und seiner Tätigkeit als Sozialpädagoge im Heim schaffen wollte.

E. 1.5.5

Hinsichtlich des Tatzeitpunkts ist auf die polizeiliche Einvernahme vom 26. September 2011 hinzuweisen, wonach der erste Geschlechtsverkehr "2007 um das Knabenschiessen herum" stattgefunden habe (Urk. 2 S. 6 ganz unten), was sie später in der selben Einvernahme explizit wiederholte (Urk. 2 S. 9). Schliesslich sagte die Privatklägerin gegen Ende der Einvernahme übereinstimmend dazu aus, dass die sexuellen Handlungen ab September stattgefunden hätten (Urk. 2 S. 17). Weiter habe sie am darauffolgenden Tag einen Termin bei Dr. F. _____ im Triemli abgemacht, um sich einen Verhütungsring geben zu lassen (Urk. 2 S. 8). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte sie dagegen, der Beschuldigte sei beim Geschlechtsverkehr jeweils "früher raus gegangen", da er nicht gerne Kondome gehabt habe. Ende 2007/2008 habe er sie dann bei der Gynäkologin angemeldet, damit sie sich ein Verhütungsmittel besorgen könne. Sie habe sich für den Nuva-Ring entschieden. Es ist davon auszugehen, dass die anlässlich der polizeilichen Einvernahme deponierte Aussage, wonach sie nach dem ersten Geschlechtsverkehr einen Termin bei der Gynäkologin vereinbart habe, nicht zutrifft. Vielmehr ist auf die Aussage der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft abzustellen, dass sie Ende 2007 zur Gynäkologin gegangen sei, um sich einen Verhütungsring verschreiben zu lassen, da sich diese Aussage auch mit der Äusserung deckt, wonach der Beschuldigte zwischen September und Dezember 2007 mit der Privatklägerin ungeschützten Geschlechtsverkehr gehabt habe, wobei er bis zum Einsetzen des Nuva-Ringes den Coitus interruptus praktiziert habe. Schliesslich passt auch die Aussage der Privatklägerin dazu, dass sie anfangs Dezember 2007 einmal die "Pille danach" habe nehmen müssen, da der Beschuldigte nicht aufgepasst habe (Urk. 8 S. 9).

- 14 -

E. 1.5.6

Es ist folglich davon auszugehen, dass der erste Geschlechtsverkehr zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin wie von dieser geschildert im Leiterbüro des Heims Mitte September 2007 stattgefunden hat, wobei der genaue Ablauf der sexuellen Handlungen nach dem Eincremen der Brüste der Privatklägerin offen bleiben kann.

E. 1.6

Der Beschuldigte erfüllte somit sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 192 Abs. 1 StGB, weshalb er der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen im Sinne dieser Norm schuldig zu sprechen ist.

E. 1.6.1

Die Privatklägerin sagte in der polizeilichen Einvernahme aus, sie hätten nach dem ersten Geschlechtsverkehr ab Oktober 2007 ein paar Mal wöchentlich Geschlechtsverkehr gehabt. Die Wochenenden habe sie jeweils bei ihm verbracht und im Heim jeweils angegeben, sie sei bei ihrer Freundin G._____. Sie hätten an diesen Wochenenden jeweils mehrmals Geschlechtsverkehr gehabt. Sie habe ihn ein- bis zweimal monatlich manuell oder oral befriedigt (Urk. 2 S. 12ff., S. 17). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme relativierte sie dann, dass sie sicher einmal pro Woche Sex gehabt hätten. Der Beschuldigte habe gewollt, dass sie ihre drei freien Wochenenden pro Monat bei ihm verbringe. Als Alibi habe sie ihre alte Schulfreundin G._____ angegeben. Sie hätten Sex beim Beschuldigten zu Hause und im Heim gehabt, wenn beispielsweise am Sonntag niemand sonst da gewesen sei (Urk. 8 S.10). Die Aussagen der Privatklägerin sind glaubhaft, auch betreffend die sexuellen Handlungen im Heim, welche vom Beschuldigten bestritten werden (vgl. dazu auch die Erwägungen unter Ziff. 1.5.4.). In Bezug auf die Häufigkeit der sexuellen Handlungen sind die Aussagen der Privatklägerin dagegen nicht konstant.

E. 1.6.2

Der Beschuldigte bestreitet wie erwähnt, dass sexuelle Handlungen mit der Privatklägerin im Heim stattgefunden hätten. Ausserdem sagte er aus, er und die Privatklägerin hätten nicht einmal wöchentlich, sondern manchmal einmal und manchmal zweimal monatlich Geschlechtsverkehr gehabt (Urk. 9 S. 7f.). Es ist aufgrund der nicht konstanten Aussagen der Privatklägerin zugunsten des Beschuldigten von dessen Zugeständnis auszugehen, dass die sexuellen Handlungen zweimal monatlich stattgefunden hätten.

- 15 -

E. 1.6.3

Es ist demnach erstellt, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin ab ca. September 2007 bis August 2008 ca. zweimal monatlich Geschlechtsverkehr hatten.

E. 1.7

Ausnützung einer Abhängigkeit

E. 1.7.1

Es bleibt zu prüfen, ob bezüglich der erstellten sexuellen Handlungen das Tatbestandselement der Ausnützung einer Abhängigkeit gegeben ist. Die Vorinstanz machte hierzu zunächst umfassende und zutreffende Ausführungen zur Stellung des Beschuldigten im Heim D._____ und zur den persönlichen Umständen der Privatklägerin. Es kann darauf verwiesen werden (Urk. 61 S. 42 - 44; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.7.2

Gemäss Aussagen seiner damaligen Vorgesetzten hätte der Beschuldigte faktisch allein über einen Austritt einer Person aus dem Heim entscheiden können (Urk. 10 S. 6), wovon auch die Privatklägerin ausging (Urk. 8 S. 12). Der Beschuldigte habe seine Gruppe sehr eng geführt (Urk. 10 S. 10).

E. 1.7.3

Die Privatklägerin sagte aus, sie habe das ja machen müssen. Sie habe keine Wahl gehabt. Sie sei nicht bereit gewesen, wieder jemanden zu verlieren oder auch einfach nein zu sagen, sie wisse nicht, wie das gehe. Wie könne man jemandem nein sagen, wenn man dann vielleicht alles verliere (Urk. 2 S. 12f.). Der Beschuldigte sei für sie alles gewesen. Sie habe nicht zu ihrer Familie zurückgewollt, wo sie sexuell missbraucht worden sei. Der Beschuldigte sei für sie wie ein Vater gewesen. Er habe auch viel gefragt, was damals mit ihrem Onkel passiert sei, weshalb sie ihm mehr erzählt habe als ihrer Psychotherapeutin. Der Beschuldigte habe auch ihre Tagebücher gekannt. Er habe auch ihre Schnitte kontrolliert, die sie sich jeweils zugefügt habe (Urk. 8 S. 5f.). Sie habe gemocht, dass er sich um sie gekümmert habe. Er habe sie in der Gruppe immer verteidigt, wenn sie Streit mit den anderen gehabt habe. Er habe sie in den Arm genommen. Sie habe ausserdem tagsüber in einem Zimmer der Sozialpädagogen schlafen dürfen. Er habe einfach für sie gesorgt (Urk. 8 S. 10). Sie habe jedoch den Geschlechtsverkehr nicht gewollt, der Beschuldigte habe jeweils die Initiative ergriffen (Urk. 8 S. 10). Sie habe versucht, sich von den anderen der Gruppe fern

- 16 - zuhalten. Wenn sie nicht mitgemacht, sich gewehrt hätte beim Sex oder anderen im Heim davon erzählt hätte, hätte er ihr H._____ und I._____ weggenommen. Der Beschuldigte habe auch immer gesagt, es würde riesen Ärger mit der Chefin geben und dass die Gruppe aufgelöst würde. Davor habe sie Angst gehabt, da sie nicht gewusst hätte, wohin sie hätte gehen können. Sie habe diverse Vorteile gehabt. Andere Sozialpädagogen hätten den Beschuldigten auf ihre Bevorzugung angesprochen, wobei es einmal einen grossen Krach deshalb gegeben habe. Es sei grausam: Wenn man versuche, sich zu wehren, tue es einfach weh. Wenn sie ihm nicht gehorcht habe, habe er körperlich grob werden können. Ein Papa könne ja auch böse werden. Es sei wie ein Automatismus bei ihr, es gehe der Über- lebensmodus an. Wenn man sich zu wehren versuche, tue es einfach "Scheisse weh". Diese Erfahrung habe sie von früher von ihrem Onkel J._____ (Urk. 8 S. 11ff.).

E. 1.7.4

Die Zeugin K._____, die mehrere psychotherapeutische Sitzungen mit der Privatklägerin hatte, bezeichnete das Verhältnis der Privatklägerin zum Beschuldigten als eine "klare Abhängigkeitsbeziehung". Für sie sei es auf mehreren Ebenen eine ungleiche Beziehung gewesen. Die Privatklägerin hätte sich den Annäherungen des Beschuldigten theoretisch widersetzen können, habe aber aus der psychischen Situation heraus wohl ein grosses Bedürfnis nach Nähe und Schutz gehabt (Urk. 16 S. 7). Diese Einschätzungen der Zeugin K._____ decken sich mit den Äusserungen der Privatklägerin.

E. 1.7.5

Der Zeuge L._____ spricht von einer väterlich wirkenden Zuneigung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin (Urk. 17 S. 6). Auch diese Aussagen decken sich mit den übrigen Äusserungen.

E. 1.7.6

Die Zeugin M._____, die seit Juni 2010 bis mindestens bis zum Zeitpunkt der Einvernahme mehrere psychotherapeutische Sitzungen mit der Privatklägerin hatte, sagte aus, die Privatklägerin habe ihr erzählt, sie nenne den Beschuldigten Papa. Er sei für sie wie ein Adoptivvater gewesen. Der Beschuldigte habe sich Zugang verschaffen können zu der Art, wie die Privatklägerin früher manipuliert worden sei und er habe dies ausnützen können. Sie finde, dies sei Ausnützung

- 17 - einer Abhängigkeit, auch wenn die Privatklägerin bereits volljährig gewesen sei. Der Beschuldigte hätte wissen müssen, dass die Privatklägerin von ihrer Seite her nicht eine Liebesbeziehung haben erleben können. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin unter Druck gesetzt, dass das, was sie an sexuellen Handlungen gemacht hätten, geheim bleibe. Die Privatklägerin habe unter Druck gestanden und Angst gehabt. Der Beschuldigte habe durch sein therapeutisches Arbeiten mit der Privatklägerin deren Bewältigungsmechanismen kennengelernt. Er habe sie in eine Stimmung bringen können, in der sie sich nicht mehr wehren können (Urk. 13 S. 4ff.).

E. 1.7.7

Die Zeugin N._____, die als Sozialpädagogin im D._____ gearbeitet hat, sagte aus, dass die Privatklägerin Abende lang mit dem Beschuldigten im Teambüro gesprochen habe. Sie habe das auch mit ihnen gemacht, aber mit dem Beschuldigten viel intensiver. Die Beziehung des Beschuldigten zur Privatklägerin sei anders gewesen als die zu den anderen Jugendlichen. Sie habe gemerkt, wie der Beschuldigte schleichend Einfluss auf Personen nehme. Wenn sie sich das in Kombination mit der Privatklägerin vorstelle, könne sie sich gut vorstellen, dass der Beschuldigte Macht über die Privatklägerin gehabt habe (Urk. 11 S. 5).

E. 1.7.8

Der Beschuldigte sagte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. November 2012 aus, es treffe nicht zu, dass die Privatklägerin detailliert und häufig von ihrer persönlichen Situation erzählt habe, räumte jedoch ein, vom sexuellen Missbrauch durch ihren Onkel gewusst zu haben, wenn auch nicht im Detail. Bei der Privatklägerin habe die Gefahr bestanden, dass sie pädagogische und therapeutische Themen vermische, weshalb er dann auch eine Supervision beantragt habe. Er sei Pädagoge und nicht Therapeut. Es treffe zu, dass er die Betreuungsperson im D._____ war, die der Privatklägerin am nächsten gestanden habe (Urk. 9 S. 3f.). Ihm wäre fristlos gekündigt worden, wenn die Beziehung zur Privatklägerin bekannt worden wäre. Er habe die Konsequenzen ausgeblendet, da er in die Privatklägerin verliebt gewesen sei. Er denke, sie sei auch in ihn verliebt gewesen. Sie habe ihn einmal Papi genannt. Dies sei dann auch Thema gewesen, er habe ihr mitgeteilt, dass die Sozialpädagogen weder Vater noch Mutter seien. Er könne sich nicht daran erinnern, von den anderen

- 18 - Sozialpädagogen auf das spezielle Verhältnis zur Privatklägerin angesprochen worden zu sein. Es hätte überhaupt nicht in seiner Kompetenz gelegen, jemanden aus der Gruppe auszuschließen, wie dies die Privatklägerin gesagt habe. Er hätte einen begründeten Antrag an die entsprechenden Instanzen stellen können. Es treffe dagegen zu, dass er gesagt habe, dass es Riesenärger gebe, falls die Chefin von den sexuellen Handlungen zwischen ihnen erfahren würde. Von der Auflösung der Gruppe sei dagegen nie die Rede gewesen. Er glaube nicht, dass die Privatklägerin den Eindruck gehabt habe, dass er der Chef sei und entscheiden könne, was laufe. Sie sei intelligent und wisse, was die Kompetenzen eines Teamleiters seien. Der Entscheid, ob jemand das D._____ verlassen muss, habe nicht in seiner Kompetenz gelegen. Er hätte einen begründeten Antrag stellen müssen (Urk. 8 S. 8ff.). Es habe zwischen ihnen eine Liebesbeziehung vorgelegen. Er habe punktuell auch in ihrem Tagebuch lesen dürfen (Urk. 9 S. 12f.).

E. 1.7.9

Die Privatklägerin schilderte eindrücklich, wie sie in ihrer Situation keinen anderen Ausweg gesehen hatte, als zu machen, was der Beschuldigte von ihr verlangt hatte. Sie hatte Angst, ansonsten ihre Ersatzfamilie, ihren Ersatzvater und – aus ihrer Sicht – einzige Wohnmöglichkeit zu verlieren. Dies geht aus den Aussagen der Privatklägerin und diverser Zeugen hervor. Der Beschuldigte selbst räumte ein, dass er ihr von den Betreuungspersonen am nächsten gestanden habe. Es ist auch glaubhaft, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten mehr erzählt hat als ihren Therapeutinnen. Dies deckt sich auch mit der Wahrnehmung der Zeugin N._____, welche ausgesagt hat, dass die Privatklägerin Abende lang mit dem Beschuldigten im Teambüro gesprochen habe und zwar viel intensiver als mit anderen Betreuungspersonen. Der Beschuldigte wusste viele Details aus der Vergangenheit der Privatklägerin, er wusste vom sexuellen Missbrauch durch ihren Onkel und von ihren psychischen Problemen (vgl. Austrittsbericht: Urk. 7/2 Anhang S. 2), aber auch, dass er für sie eine der wichtigsten Bezugspersonen überhaupt war. Dank diesem Wissen fand er Zugang zur Privatklägerin, wusste mit ihr umzugehen und wie er sie für sexuellen Handlungen gefügig machen kann. Der Sachverhalt gemäss Anklageziffer I. ist demnach erstellt.

- 19 - Ob aufgrund der erstellten Umschreibung in der Anklageschrift auch das Tatbestandsmerkmal der Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses erfüllt ist, wird als Rechtsfrage weiter unten im Zusammenhang mit der rechtlichen Würdigung zu erörtern sein. 2. Anklagevorwurf II. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

E. 2

Gegen das am 17. September 2013 mündlich eröffnete Urteil meldete sowohl die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat als auch die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten rechtzeitig die Berufung an (Urk. 50A und 51A). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und der Privatklägerin am 11. Februar bzw. am 17. Februar 2014 das begründete Urteil zugestellt (Urk. 60/1 - 60/3). Mit Eingabe vom 21. Februar 2014 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungs- erklärung ein und beantragte, der Beschuldigte sei zusätzlich zum vorinstanzli- chen Schuldspruch der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten zu bestrafen (Urk. 62). Die amtliche Verteidigung erklärte mit Schreiben vom 10. März 2014 ebenfalls Berufung und beantragte, es sei der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen und der sexuellen Nötigung freizusprechen. Eventualiter sei er im Falle der Bestätigung des Schuld- spruchs mit einer bedingten Geldstrafe von maximal 180 Tagessätzen zu bestrafen. Ferner liess der Beschuldigte beantragen, es sei ein Glaubwürdigkeits- gutachten über die Geschädigte einzuholen (Urk. 67 S. 1 und 2). Mit Eingabe vom 18. März 2014 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte gleichzeitig, es sei der Antrag des Beschuldigten, ein Glaubwürdig- keitsgutachten der Geschädigten einzuholen, abzuweisen (Urk. 74). Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte liessen mit Schreiben vom 26. März 2014 bzw. vom 27. März 2014 Anschlussberufung erklären (Urk. 75 und 77). Mit Präsidialverfügung vom 23. Mai 2014 wies der Präsident der Kammer den Beweisantrag betreffend Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachten über

- 8 - die Privatklägerin ab. Diesbezüglich kann auf die in diesem Entscheid aufge- führten Erwägungen verwiesen werden (vgl. Urk. 91 S. 2 - 4). Mit Eingabe vom

E. 2.1

Im Rahmen der unter der sexuellen Nötigung denkbaren Handlungen muss in objektiver Hinsicht das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht eingestuft werden. Der Beschuldigte, welcher mit der Privatklägerin bereits eine mehr- monatige sexuelle Beziehung führte, wollte die Privatklägerin oral bzw. mit der Hand befriedigen. Nachdem die Privatklägerin damit nicht einverstanden war, drückte er ihre Beine auseinander, obwohl sie ihn mehrfach gebeten hatte, damit aufzuhören. Damit verletzte er die sexuelle Integrität der Privatklägerin und nutzte dabei seine Vertrauens- und Machtposition aus. Es blieb jedoch bei einem ein- maligen Übergriff des Beschuldigten. Auch die Gewaltanwendung war nicht allzu gross. Mit der Vorinstanz, auf deren zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 61 S. 62, Art. 82 Abs. 4 StPO), ist in subjektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zum Orgasmus bringen wollte. Obwohl die Privatklägerin gebeten hatte damit aufzuhören, die Beine zusammendrückte und strampelte, setzte er sich über ihren Widerstand hinweg. Damit handelte er vor- sätzlich und mithin aus rein egoistischen Motiven. Er nützte seine übergeordnete Stellung aus, um seine eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Damit wird in subjektiver Hinsicht die objektive Tatschwere nicht relativiert. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint die von der Vorinstanz angenommene hypotheti- sche Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe für die dem Beschuldigten zur Last gelegte sexuelle Nötigung als angemessen.

3. Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen

3.1. Hinsichtlich der mehrfachen sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die objektive Tatschwere indessen keines-

- 28 - wegs mehr leicht wiegt. Es kann vorab auf ihre sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Urk. 61 S. 62 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zusam- menfassend bleibt zu erwähnen, dass der Beschuldigte – entgegen allen professionellen Regeln – während rund einem Jahr eine sexuelle Beziehung mit der Privatklägerin unterhielt. Dies im Wissen um den mehrjährigen sexuellen Missbrauch der Privatklägerin durch ihren Onkel. Er wusste auch um ihren labilen psychischen Zustand zum Zeitpunkt ihres Eintritts ins Wohn- und Tageszentrum D._____. Als ihre Bezugsperson nahm er eine Art Vaterrolle ein und schenkte ihr Geborgenheit. Der beinahe 30 Jahre ältere Beschuldigte nutzte seine Ver- trauens- und Machtposition gegenüber der Privatklägerin massiv aus und miss- achtete die sexuelle Selbstbestimmung der Privatklägerin schwer. Der Beschul- digte setzte die Privatklägerin mit seiner Warnung, falls sie jemandem etwas über ihr sexuelles Verhältnis erzähle, er den Job verlieren und die Gruppe C._____ aufgelöst würde, unter Druck.

3.2. In subjektiver Hinsicht ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschuldigte zielorientiert handelte. So erfand er eine Kontaktperson der Privatklägerin, zu welcher sie am Wochenende offiziell nach Hause ging, wenn sie das Wochenen- de beim Beschuldigten verbrachte. Seine Übergriffe auf die Privatklägerin waren zweifellos auf seinen persönlichen Lustgewinn ausgerichtet. Die Verantwortung zur Wahrung der Grenzen liegt immer bei den professionellen Helfern. Auf der anderen Seite kann dem Beschuldigten abgenommen werden, dass er in die Privatklägerin verliebt gewesen war. Als Sozialpädagoge war ihm jedoch bewusst, dass eine sexuelle Beziehung zwischen ihm als 30 Jahre älterer Bereuungspers- on und der Betreuten deren Entwicklung schädigt. Dies umso mehr, als er genau wusste, dass die Privatklägerin jahrelang von ihrem Onkel sexuell missbraucht worden war.

3.3. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten bezüglich des Vorwurfs der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen als mittelschwer zu qualifizieren.

4. Es wurde aufgezeigt, dass für die sexuelle Nötigung eine Einsatzstrafe von

E. 2.2

Betreffend das Kriterium der Ausübung von Gewalt kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 56f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es muss jedoch präzisiert werden, dass dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang gar nicht vorgeworfen wird, er habe die Handgelenke der Privatklägerin festgehalten (dies wurde ihm erst im Zusammenhang mit der Vergewaltigung zum Vorwurf gemacht, vgl. Urk. 38 S. 5f). Der Beschuldigte hat die Privatklägerin gegen deren Willen manuell und oral zu befriedigen versucht. Er hat dabei die Beine der Privatklägerin auseinandergedrückt – also unter Anwendung von Gewalt –, sich zwischen die Beine gehockt und sich weder durch das Strampeln der Privatklägerin noch durch deren abwehrende Worte von seinem Vorhaben – die Privatklägerin oral und manuell zu befriedigen – abbringen lassen. Demnach sind die Tatbestandselemente der Gewaltanwendung, der dadurch abgenötigten sexuellen Handlung und des Kausalzusammenhangs zwischen diesen beiden Elementen gegeben.

E. 2.3

Ebenso kann im Zusammenhang mit dem subjektiven Tatbestand auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 58f.; Art. 82 Abs. 4 StPO): Der Beschuldigte handelte im Wissen darum, dass die Privatklägerin diese sexuelle Handlung nicht wollte, weshalb er ihr wissentlich und willentlich die Beine auseinanderdrückte, um sie zu befriedigen. Der subjektive Tatbestand ist demzufolge ebenfalls zu bejahen.

E. 2.4

Der Beschuldigte erfüllte somit sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 189 StGB, weshalb er der sexuellen Nötigung im Sinne dieser Norm schuldig zu sprechen ist.

- 26 - IV. Strafzumessung 1. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann bezüglich des relevanten Strafrahmens und der Grundsätze der Strafzumessung auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 60 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Der ordentliche Strafrahmen für die sexuelle Nötigung - als schwerstes zu beurteilendes Delikt - geht von Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe aus. Obwohl sowohl der Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit als auch der mehrfachen Tatbegehung vorliegen, ist kein Grund ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV E. 5.8.). Strafmilderungsgründe liegen keine vor. 2. Innerhalb des theoretischen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (Hug in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, a.a.O., Art. 47 N 6). Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag,

Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tatschwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt

- 27 - hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten sind. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Hug, OFK-StGB, 19. Auflage, 2013, Art. 47 N 7ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7).

E. 2.5

Die Privatklägerin hat in beiden Einvernahmen detaillierte Angaben zum oralen und manuellen Geschlechtsverkehr gemacht. Sie hat dabei authentisch ausgesagt, dass es dem Beschuldigten offenbar darum gegangen sei, sie zum Orgasmus zu bringen. Sie habe bisher immer einen Orgasmus vorgetäuscht und gedacht, er merke es nicht (Urk. 2 S. 15). Sie hat glaubhaft ausgeführt, wie sich der Beschuldigte nicht von seinem Vorbringen habe abbringen lassen und sich regelrecht zwischen ihre Beine gehockt habe. Sie habe dabei die Beine zusammengedrückt, aber er habe trotzdem weitergemacht, er habe es erzwingen wollen. Sie habe ihm gesagt, sie könne das nicht, er solle das sein lassen. Sie hat lebensnah erzählt, wie sie ihre Beine zusammengedrückt und gestrampelt habe, ihm aber nicht habe weh tun wollen, da es sonst Ärger gegeben hätte (Urk. 8 S. 14). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Privatklägerin eine solche Vorgehensweise und insbesondere die nachvollziehbaren Angaben zum Motiv des Beschuldigten erfunden hat. Es ist weiter eindrücklich, wenn die Privatklägerin

- 21 - schildert, dass sie weder oralen noch manuellen Verkehr über sich ergehen lassen könne, da sie dann so ausgeliefert sei (Urk. 8 S. 14). Aufgrund dieser glaubhaften Aussagen ist davon auszugehen, dass sie – anders als sonst – dieses Mal dem Beschuldigten mit Worten und Taten deutlich zu verstehen gegeben hat, dass sie von ihm nicht oral oder manuell befriedigt werden wollte. Entgegen dem Einwand der Verteidigung (Urk. 106 S. 21) sagte die Privatklägerin jedoch nicht aus, dass der Beschuldigte sie während des Oralverkehrs an den Händen festgehalten habe. Vielmehr gab sie zu Protokoll, er habe seinen Kopf in ihren Schambereich gedrückt, wobei seine Hände auch dort gewesen seien (Urk. 8 S. 14). Erst anlässlich des gemäss der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme im Anschluss stattgefundenen vaginalen Verkehrs habe der Beschuldigte die Handgelenke der Privatklägerin festgehalten (Urk. 8 S. 14). Weiter führte die Verteidigerin ins Feld, die Schilderungen der Privatklägerin, dass der Beschuldigte immer liebevoll mit ihr umgegangen sei, passten überhaupt nicht zum Vorwurf der sexuellen Nötigung (Urk. 106 S. 23). Es ist jedoch lebensnah, dass der Beschuldigte, der die Privatklägerin offenbar unbedingt zu einem Orgasmus bringen wollte, bei diesem Vorwurf im Gegensatz zu sonst Gewalt angewendet hat, zumal sich die Privatklägerin gegen das Vorgehen des Beschuldigten gewehrt hat. Gerade auch weil die Privatklägerin in Bezug auf die anderen sexuellen Handlungen – abgesehen vom Vorwurf der Vergewaltigung – nie aussagte, dass der Beschuldigte Gewalt angewendet hatte, ist die differenzierte Aussage in Bezug auf den erzwungenen oralen bzw. manuellen Geschlechtsverkehr plausibel. Es ist auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen, wonach der Beschuldigte wie eingeklagt unter Anwendung von Gewalt an der Privatklägerin oral wie auch manuell

sexuelle Handlungen vornahm. Der Sachverhalt ist in Bezug auf den Vorwurf der sexuellen Nötigung erstellt.

E. 2.6

Betreffend den Vergewaltigungsvorwurf ist die rechtliche Würdigung vorwegzunehmen: Gemäss Art. 190 StGB macht sich strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Der Tatbestand scheidet jedoch aus, wenn überhaupt kein

- 22 - Widerstand überwunden werden muss (Weder, OFK-StGB, 19. Auflage, 2013, Art. 189 N 7). Die Privatklägerin hat gemäss eigenen Aussagen ("Das kann ich gar nicht sagen, sonst wird er böse." bzw. "Ich habe einfach nur noch an die Decke geschaut und die Zeit vergehen lassen." [Urk. 8S. 15]) nicht zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war und sich auch nicht dagegen gewehrt. Folglich war für den Beschuldigten auch nicht erkennbar, dass die Privatklägerin mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden war. Damit ist das Verhalten des Beschuldigten mit der Vorinstanz nicht tatbestandsmässig (vgl. Urk. 61 S. 59f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist deshalb vom Vorwurf der Vergewaltigung gemäss Art. 190 StGB freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen

E. 7

Oktober 2014 liess die Privatklägerin ihre Anschlussberufung betreffend Feststellung der Schadenersatzpflicht (Disp. Ziff. 7) zurückziehen (Urk. 98). 3. Wie bereits erwähnt beantragt der Beschuldigte mit der Berufung einen vollumfänglichen Freispruch. Demgegenüber beantragt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung zum vorinstanzlichen Urteil einen zusätzlichen Schuldspruch der Vergewaltigung und eine höhere Strafe. Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist einzig die Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 9). Weiter ist vom Rückzug der Anschlussberufung der Privatklägerin betreffend Feststellung der Schadenersatzpflicht sowie vom Rückzug der Anschlussberufung des Beschuldigten Vormerk zu nehmen. Dies wie auch die Rechtskraft sind vorab mittels Beschluss festzustellen. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf I. Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen

E. 12

Monaten Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Diese ist nun unter Einbezug

- 29 - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen zu erhöhen. Allerdings können und dürfen die vorhandenen Einsatzstrafen nicht einfach zusammengezählt werden; vielmehr ist das Asperationsprinzip zu beachten. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sich die Deliktsmehrheit und die mehrfache Tatbegehung deutlich strafe erhöhend auswirken. Das Verschulden des Beschuldigten bezüglich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen ist insgesamt als mittelschwer zu taxieren. Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint eine nach dem Asperationsprinzip erhöhte Einsatzstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. 5. Zum Vorleben des Beschuldigten kann einerseits auf die Untersuchungsakten (Urk. 18 S. 26 f., Urk. 26/1 - 3), die Befragung durch die Vorinstanz (Urk. 45 S. 1) und andererseits auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 61 S. 64) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass sich seine persönlichen Verhältnisse seit der Hauptverhandlung

massiv verändert hätten: Er habe seine Arbeit verloren und seither keine neue gefunden. Er habe zwei Unfälle gehabt. Einerseits einen Velounfall und andererseits einen Sturz, bei welchem es ihm sämtliche Sehnen gerissen habe. Dies habe wegen seiner Herzerkrankung nicht operiert werden können. Er leide noch immer unter den Folgen der Unfälle. Er habe ausserdem zwei Eingriffe am Herzen gehabt. Er habe sechs Stents eingesetzt bekommen. Im Januar sei er an Krebs erkrankt, was fünf Operationen, Chemo- und radiologische Therapien zur Folge gehabt habe. Es sei unklar, ob er dies überlebe. Er sei inzwischen fürsorge- abhängig und ausgesteuert. Er habe erfolglos querbeet Arbeit gesucht und habe Schulden im Betrag von Fr. 15'000.--. Er habe eine erwachsene Tochter und keine Unterhaltspflichten. Er sei schon seit längerem wieder in einer Beziehung, lebe aber allein. Er mache im Moment keine Pläne, da ungewiss sei, ob er die Krankheit überlebe. Im Februar werde beurteilt, ob die Therapien etwas gebracht hätten. Im Moment sei er in der Rekonvaleszenz (Urk. 104 S. 2-4). Die zur Zeit prekäre gesundheitliche Situation des Beschuldigten führt zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit und ist strafreduzierend zu veranschlagen. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und weist auch im Übrigen einen – bis zur Tat- begehung – makellosen Leumund auf. Die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich jedoch nur strafmindernd aus, wenn die Straffreiheit auf eine aussergewöhnliche

- 30 - Gesetzestreue hinweist, was nicht leichthin angenommen werden darf (BGE 136 IV E.2.6.4.). Solche besonderen Voraussetzungen liegen nicht vor, weshalb die Vorstrafenlosigkeit strafneutral bleibt. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten eines Täters mitzubersichtigen. Das Aussageverhalten des Beschuldigten ergibt sich aus den Akten. Er zeigte keine Einsicht ins Unrecht der von ihm begangenen Delikte. Die Vorinstanz hat indessen zutreffend ausgeführt, dass das teilweise Geständnis des Beschuldigten betreffend die sexuelle Beziehung zur Privatklägerin leicht strafmindernd zu werten ist. Die persönliche Situation und das teilweise Geständnis des Beschuldigten führen zu einer Strafreduktion von sechs Monaten. In Würdigung all dieser Strafzumessungsgründe ist die Bestrafung des Beschuldigten mit 20 Monaten Freiheitsstrafe zu bestätigen. V. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.